

Probeklausur BGB AT

K begehrt das neue, schwer zu bekommende Y-Phone. Als er am 1.12. am Laden des V vorbeigeht, sieht er in dessen Schaufenster ein Schild „Das aktuelle Y-Phone für 400 Euro“. Leider ist das Geschäft des V gerade geschlossen, da Sonntag ist. K schreibt dem V daher eine E-Mail, mit der er erklärt, er wolle das Y-Phone zum auf dem Schild im Schaufenster ausgewiesenen Preis kaufen. V antwortet am 2.12. per E-Mail: „Ein guter Kauf. Einverstanden“. K kann die E-Mail wegen außergewöhnlicher Internetprobleme an diesem Tag nicht abrufen. Am 3.12. überlegt V es sich anders, weil er einen Kunden gefunden hat, der ihm 500 Euro für das letzte verfügbare Y-Phone bezahlen will. V schreibt daher eine weitere E-Mail an K und erklärt, er widerrufe den Kaufvertrag. K liest kurz darauf beide E-Mails. Er geht zu V, bietet ihm die 400 Euro an und verlangt Übergabe und Übereignung des Y-Phone. Zu Recht?

Abwandlung:

Anders als im Ausgangsfall ist das Schild im Schaufenster wie folgt beschriftet: „Das aktuelle Y-Phone zum Schnäppchenpreis von 200 Euro“. Das Geschäft des V ist geöffnet. K betritt das Geschäft und erklärt gegenüber V, er wolle das Y-Phone zum auf dem Schild ausgewiesenen Schnäppchenpreis kaufen. V antwortet: „Ein guter Kauf. Einverstanden“. V händigt dem K das Y-Phone mit dem Satz „Willkommen im exklusiven Club der Y-Phone-Eigentümer“ aus. K übergibt dem V im Gegenzug 200 Euro. V nimmt das Geld entgegen. Nachdem er die Scheine gezahlt hat, meint er, es fehlten noch 200 Euro. Das Telefon koste 400 Euro. Das Preisschild habe er wohl falsch beschriftet. K weigert sich, weitere 200 Euro zu zahlen. Es sei schließlich Vs Problem, wenn er seine eigenen Preisschilder nicht kenne.

1. Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung weiterer 200 Euro?
2. Als K sich weigert, erklärt V dem K, dann wolle er sich eben vom Vertrag lösen. Er habe gedacht, es stünde ein Kaufpreis von 400 Euro auf dem Schild. V drückt K die 200 Euro in die Hand und verlangt „das Y-Phone“ von K heraus. Zu Recht?

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Die Abgabe erfolgt bei den AG-Leitern.
2. Gehen Sie davon aus, dass E-Mails typischerweise am Tag der Absendung auf dem Server des Empfängers gespeichert werden und von diesem abrufbar sind.
3. § 985 BGB ist nicht zu prüfen.
4. Als Hilfsmittel dürfen nur die Gesetzestexte in der für die Klausur zugelassenen Form verwendet werden. Ausländische Studierende dürfen zusätzlich ein Wörterbuch verwenden. Elektronische Geräte sind vor der Klausur auszuschalten und in der Tasche zu lassen. Bei Täuschungsversuchen wird die Klausur mit ungenügend (0 Punkte) bewertet.